

Stadt Hallenberg
28. Änderung des Flächennutzungsplans
Freiflächen-Photovoltaikanlage „Wäsche“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Frist bis zum 17.01.2023) und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan

Hallenberg und Bad Nauheim, den 16.08.2023

Eingegangene Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

1. Hansestadt Medebach (13.12.2022)
2. Bezirksregierung Münster - Luftverkehr (14.12.2022)
3. Bezirksregierung Arnsberg - Landeskultur/Agrarstruktur (14.12.2022)
4. IHK Arnsberg (15.12.2022)
5. LWL-Archäologie für Westfalen (22.12.2022)
6. Bezirksregierung Arnsberg - Immissionsschutz (22.12.2022)
7. Stadt Frankenberg (03.01.2023)
8. Landesbetrieb Wald und Holz (05.01.2023)
9. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (09.01.2023)
10. Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau und Energie (10.01.2023)
11. Hochsauerlandkreis (10.01.2023)
12. Bezirksregierung Arnsberg - Obere Naturschutzbehörde (16.01.2023)

Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

1. Stellungnahme vom 16.01.2023

Beschlussempfehlungen:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden von der Stadt Hallenberg beschlossen.
- (2) Die entsprechend Punkt (1) ergänzte 28. Änderung des Flächennutzungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage „Wäsche“ wird als Entwurf beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.
Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom Dezember 2022 unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter (1) ergeben.

1. Hansestadt Medebach (Schreiben vom 13.12.2022):

Aus Sicht der Stadt Medebach bestehen keine Bedenken gegen die 28. Änderung des FNP der Stadt Hallenberg.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. BR-Münster-Luftverkehr (Schreiben vom 14.12.2022):

Aus luftrechtlicher Sicht werden vorliegend keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. BR Arnsberg Landeskultur (Schreiben vom 14.12.2022):

Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. IHK Arnsberg (Schreiben vom 15.12.2022):

Die Region Hellweg-Sauerland verfügt über eine hohe Industriedichte mit häufig energieintensiven Prozessen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutz-Anforderungen sowie der nationalen Ansprüche an Energie-Autarkie ist die dezentrale Energiegewinnung insbesondere in Form von erneuerbaren Energien und die damit verbundene Versorgungssicherheit unverzichtbar. Nicht zuletzt deshalb steigt die Nachfrage aus Unternehmen nach regenerativ erzeugtem Strom kontinuierlich. Die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage würde einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten.

Die Planungsabsicht wird daher begrüßt.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. LWL- Archäologie (Schreiben vom 22.12.2022):

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. BR Arnsberg- Immissionsschutz (Schreiben vom 22.12.2022):

Die Darstellungsänderungen im FNP wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde vereinbar sind.

Die Belange des Dezernat 53 als obere Immissionsschutzbehörde sind nicht betroffen.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch den Hochsauerlandkreis als UIB. Diese Belange wurden nicht geprüft.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Frankenberg (Schreiben vom 03.01.2023):

Wir bedanken uns für die Beteiligung an die o.g. Bauleitplanung und teilen Ihnen mit, dass Belange der Stadt Frankenberg (Eder) hierdurch nicht negativ betroffen sind.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 05.01.2023):

Der Landesbetrieb Wald und Holz steht PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich kritisch gegenüber. Dies gilt insbesondere auf Waldstandorten. PV-Anlagen beanspruchen ein Vielfaches an Fläche im Vergleich etwas zu VVEA. Die Nutzung von PV Anlagen im Wald bzw. die Umwandlung von Wald für die Nutzung PV Freiflächenanlage findet forstbehördliche daher keine Zustimmung.

Die endliche Ressource Fläche und Boden. sollte insbesondere im Außenbereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung vorbehalten bleiben.

Der Änderung des FNP wird nicht zugestimmt, da das Plangebiet Waldflächen einbezieht.

Jede negative Beeinflussung wie z.B. die Beseitigung von evtl. Beschattung der Anlage durch Waldbäume oder mangelnder Sicherheitsabstand zwischen Wald und Anlage zu Lasten des Waldes wird abgelehnt.

Insoweit die angekündigte Überprüfung des Geltungsbereiches die Waldbereiche ausgrenzt wird die 28.FNP-Änderung zur Kenntnis genommen aber aus den oben genannten Gründen nicht befürwortet.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt zunächst die übergeordnete planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage.

Im Detail wird hier noch nicht entschieden, ob im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Wald in Anspruch genommen wird.

Dies hängt maßgeblich von der Detailplanung der einzelnen PV-Module ab, welche aber erst auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgt.

Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt selbstverständlich eine entsprechende Kompensation (Waldersatz) an anderer Stelle im Stadtgebiet.

9. Landwirtschaftskammer (Schreiben vom 09.01.2023):

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans Bedenken.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf einem Standort eine etwa 5,2 ha große Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) errichten zu können. Bei der überplanten Fläche handelt es sich zumindest teilweise um eine ehemals bergbaulich genutzte Fläche.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist von einer Errichtung von FFPV mit einer nicht raumbedeutsamen Größe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abzusehen. Diese Forderung ist auch dem Leitfaden der Landwirtschaftskammer NRW zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Landwirtschaftliche Anbauflächen sind die Grundlage für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung und in ihrer Nutzung zu erhalten. Grundsätzlich wird daher begrüßt, wenn Konversionsflächen gern. § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG zur Errichtung von FFPV genutzt werden.

Im westlichen Bereich der überplanten Fläche wird auf ehemals bergbaulich/ industriell genutzten Flächen ein Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen, im nordöstlichen und südöstlichen Teilbereich scheint die Ausweisung des Sondergebiets auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, die nicht als Konversionsfläche einzustufen ist, zu erfolgen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Errichtung einer FFPV-Anlage auf ehemalig bergbaulich genutzten Anlagen/ ehemaligen Industrieflächen zu begrüßen, da keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt, sondern eine Konversionsfläche gern. § 37 Abs. 1 Nr.2 b) EEG, deren ökologischer Zustand aufgrund der Vornutzung weiterhin beeinträchtigt ist, als Sondergebiet für PV ausgewiesen wird. Die von der Errichtung der FFPV-Anlage betroffene Fläche befand sich laut Planunterlagen bis September 2022 in landwirtschaftlicher Nutzung. Im Hinblick auf die vorliegenden Planungen wurde der Pachtvertrag gekündigt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. Landwirtschaftskammer (Schreiben vom 09.01.2023):

Um durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien den Nachfragedruck auf landwirtschaftliche Flächen nicht noch weiter zu erhöhen, sollte aus agrarstruktureller Sicht von einer Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen abgesehen werden.

Aus vorgenannten Gründen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegenüber der Ausweisung eines Sondergebiets für PV auf nicht als Konversionsflächen einzustufenden Flächenteilen.

Im weiteren Planungsverfahren bitten wir um eine ausführlichere Darlegung der vorherigen Flächennutzung hinsichtlich Ausmaß (zeitlich und räumlich) und Nutzungsart.

Wir weisen darauf hin, dass für die Errichtung der FFPV-Anlagen möglicherweise anfallende Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen sind.

10. BR Arnsberg Bergbau (Schreiben vom 10.01.2023):

Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der kenntlich gemachte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb derzeitiger verliehener Bergbauberechtigungen. Hinsichtlich der bergbaulichen Situation teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für den Planbereich und dessen unmittelbare westliche Umgebung derzeit die nachfolgend aufgeführte ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist: Dreislar / Schwerspat Grube Rudolf, Aufbereitung und Klärteiche (BAV-Kat Nr.: 4817-S-001).

Im Bereich der Stadt Hallenberg wurde schon seit dem 18. Jahrhundert Bergbau auf verschiedene Erze und Schwerspat betrieben. Zwischen 1957 und 2007 erfolgte in der Grube „Dreislar“ (Ortslage Dreislar) der Abbau von Schwerspat durch die Firma Sachtleben. Den hiesigen Unterlagen zufolge befand sich im Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung ein Klärteich sowie westlich davon die Aufbereitung und weitere Klärteiche der Firma Sachtleben. Die Bergaufsicht über die westlich des in Rede stehenden Planbereichs gelegenen Teile der Aufbereitung und weiteren Klärteiche endete bereits im Jahre 2011. Die Bergaufsicht für den vollständig im Planbereich liegenden früheren Klärteich (Sedimentationsbecken) endete mit Abschluss des Abschlussbetriebsplanverfahrens im Jahre 2013. Da die Bergaufsicht bereits vor knapp bzw. mehr als 10 Jahren endete, liegen hier keine aktuellen Informationen über die anschließende Folgenutzung und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser vormals bergbaulich genutzten Flächen vor. Diesbezüglich können Ihnen die „Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG“ oder auch die „GEA-Group AG“, vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH (Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt), weitere Auskunft erteilen. Sofern nicht bereits geschehen, wird zudem hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten im Planbereich empfohlen, die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde (Hochsauerlandkreis) am Verfahren zu beteiligen. Diese war seinerzeit als Träger öffentlicher Belange an der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens (inkl. Rekultivierungsmaßnahmen) vollumfänglich beteiligt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

10. BR Arnsberg Bergbau (Schreiben vom 10.01.2023):

Wie den übermittelten Planunterlagen zu entnehmen ist, sind Ihnen bereits sowohl die bergbauliche Vornutzung sowie die nachfolgend durchgeführte Rekultivierung der ehemals bergbaulich genutzten Fläche im Planbereich bekannt. Über die vorstehenden Hinweise und Anregungen hinaus werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung keine weitergehenden Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Hinweis Datenschutz: Ihr Antrag bzw. Bezugsschreiben wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten werden digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-322> erhalten (Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO; Sie finden das Betroffenenmerkblatt auf der rechten Seite unter „Downloads“)

11. Hochsauerlandkreis (Schreiben vom 10.01.2023):

Nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 41 - Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 400 l/min. für die Dauer von 2 Stunden im Bereich Trafowechselrichter für angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

FD 45 - Wasserwirtschaft

Der Planungsbereich der 28. Änderung des FNP befindet sich auf ehemals bergbaulich genutzten Flächen der Sachtleben Bergbau GmbH & Co KG. Nach Vorliegen des Abschlussbetriebsplans (2011) erfolgte die Rekultivierung des Sedimentationsbeckens Liesen der Grube Rudolf in Dreislar. Im Zuge der Rekultivierung wurde ein verrohrtes Gewässer wieder auf die Oberfläche rückverlegt. Das Gewässer fließt dem Planungsbereich aus östlicher Richtung zu, verläuft parallel zu einem bestehenden Wirtschaftsweg und verlässt das Gelände auf der westlichen Seite.

Im Gegensatz zum Kapitel 11.2 des Umweltberichts besteht ein Gewässer im Planungsbereich. Es wird darum gebeten, das Gewässer im weiteren Verlauf der Untersuchungen zu berücksichtigen. Das Gewässer muss erhalten bleiben und Abstandflächen zum Schutz des Gewässers, wie der Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 3 VVHG) berücksichtigt werden.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Der Nachweis wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erbracht.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Das Gewässer ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und der Gewässerrandstreifen freizuhalten.

11. Hochsauerlandkreis (Schreiben vom 10.01.2023):

FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Für das Plangebiet gibt es eine Eintragung im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte mit der Nummer 194817-2599. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Altablagerung. Hier befand sich seit den 1950er das Sedimentationsbecken Liesen der Grube Rudolf. Das Sedimentationsmaterial wurde im Rahmen der Endverwertung zum größten Teil ausgehoben, der Damm weitestgehend zurückgebaut. 2009 wurde die Fläche mit 1,00 m Abdeckmaterial und zusätzlich mit 0,25 m Mutterboden abgedeckt. Bei der geplanten Nutzung ist sicherzustellen, dass die nachgewiesene Dichtigkeit der Bodenabdeckung erhalten bleibt, um so das verbliebene Sediment vor zulaufendem Niederschlagswasser und Erosion zu schützen. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist bei geplanten Baumaßnahmen zu beteiligen.

Hinweis: Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Stadt Hallenberg wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Hallenberg als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd

Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren, vorn Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen, sind für die FNP-Ebene nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Für den noch zu erstellenden B-Plan ist eine ASP Stufe II durchzuführen. Aufgrund der potentiellen Betroffenheit verschiedener Leitarten des VSG Medebacher Bucht wird empfohlen, hierfür eine Brutvogelkartierung gern. Leitfaden durchzuführen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da keine empfindlichen Nutzungen (wie Wohnbebauung, Grünflächen mit Aufenthaltsfunktion etc.) vorgesehen sind, kommt die Stadt Hallenberg zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Nutzung (PV-Freiflächenanlage) ohne Gefährdung realisierbar ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Artenschutzprüfung Stufe 2 wird zusammen mit einer Brutvogelkartierung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) durchgeführt.

11. Hochsauerlandkreis (Schreiben vom 10.01.2023):

Es wird im Zusammenhang mit der als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme formulierten Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen darauf hingewiesen, dass für Gehölzfällungen die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG einzuhalten sind. Für eine Abweichung vom dort vorgegebenen Zeitraum unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung fehlt die erforderliche Rechtsgrundlage.

In Kap. 11.8 des Umweltberichts sollten die relevanten Schutzgebiete und deren Schutzzweck beschrieben und potenzielle Auswirkungen durch die Planung geprüft werden. Lediglich auf die Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu verweisen ist nicht ausreichend, da dort die betroffenen Schutzgebiete nur aufgelistet und auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten geprüft werden. Eine tiefergehende Analyse erfolgt dort nicht. Ferner sollte aufgrund der Lage innerhalb einer Biotopverbundfläche auch diese Thematik eingehender geprüft werden.

Hinweis:

Da das Plangebiet innerhalb des LSG 2.3.2. „Hallenberger Hügelland“ liegt, sind Darstellungen des Landschaftsplans Hallenberg betroffen. In Tab. 1 der Begründung sollte die entsprechende Angabe unter Nr. 7 g) korrigiert werden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des VSG „Medebacher Bucht“ und der Entfernung von weniger als 300 m zum FFH-Gebiet „Hallenberger Wald“ ist gem. § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der o.g. Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Sofern eine vertiefende Prüfung der Stufe II erforderlich wird, ist diese vom Projektträger in das FIS FFH-Verträglichkeitsprüfungen des LANUV einzutragen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar.

Im Artenschutzbericht ist dargelegt:

„Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.“

Insofern kann hier keine Abweichung erkannt werden.

Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Die Tabelle 1 wird entsprechend korrigiert.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt.

11. Hochsauerlandkreis (Schreiben vom 10.01.2023):

Innerhalb des Plangebiets liegen 3 Ausgleichsflächen, welche in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind:

1.

Im Nordwesten wurde 2001 als Kompensation für die Erhöhung des Dammes für das Sedimentationsbecken der Sachtleben Bergbau GmbH die Extensivierung von ca. 1,2 ha Intensivgrünland festgesetzt. Es ist zu prüfen, ob nach der Rekultivierung der Sachtleben-Betriebsanlagen diese Kompensation gegenstandslos geworden ist oder weiterhin Bestand haben muss.

2.

Im Südwesten des Plangebiets wurde 2019 eine 1.747 m² große Ausgleichsfläche im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 (3) BNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 6 „Im Tal“ festgesetzt. Ziel ist die Entwicklung von Magergrünland. Eine Überplanung dieser Fläche ist erst zulässig, wenn der erforderliche Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops an anderer Stelle erbracht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Ausnahmegenehmigung eine bauliche Inanspruchnahme der § 30er-Biotope innerhalb des B-Plans Nr. 6 erst zulässig ist, wenn die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme erfolgreich umgesetzt ist. Gleiches gilt für die zu verlegende Ausgleichsfläche.

3.

Im Osten des Plangebiets wurde die Anlage eines naturnahen Stillgewässers als Kompensation für den beseitigten Teich auf dem Gelände der ehemaligen Sachtlebenbrache festgesetzt. Dieses Stillgewässer ist entweder in die Planung der Freiflächensolaranlage zu integrieren oder zu verlegen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die gemäß Rekultivierungsplan anzulegenden Wiesen- und Weidenflächen wurden entsprechend umgesetzt. Dieser letzte rechtmäßige Zustand ist im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum nachfolgenden Bebauungsplan als Ausgangssituation zu berücksichtigen.

Die betreffende Fläche wird im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt und nicht in Anspruch genommen.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

12. BR Arnsberg - HNB (Schreiben vom 16.01.2023):

Die Stadt Hallenberg hat am 19.10.2022 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wäsche“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO). Die Vorentwurfsunterlagen haben Sie Ihrem Schreiben beigefügt und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 17.01.2023 gebeten. Insbesondere haben Sie zu Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Nachfolgend werde ich mich daher aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu diesem Vorentwurf äußern.

Die Vorentwurfsunterlagen enthalten neben der zeichnerischen Darstellung eine Begründung mit Umweltbericht und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Es fehlt aber ein Gutachten zur Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ („FFH Verträglichkeitsprüfung“). Da das Plangebiet vollständig im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ liegt, ist eine FFH Verträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen und ein Bezirksregierung Arnsberg entsprechendes Gutachten den Unterlagen beizufügen. Das Vorhaben ist in das FIS FFH-VP (<https://ffhvp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffhvp/de/start>) einzutragen. Hierbei ist auch der Vogelschutzmaßnahmenplan in die Beurteilung einzubeziehen. Zwar wird auch im Artenschutzgutachten auf Vögel eingegangen, doch ersetzt dies nicht die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Bezüglich der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete wird in der Begründung lediglich auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen (vgl. Begründung S.24). Aus Sicht der hNB ist dies allein nicht ausreichend, da im Artenschutzgutachten v. a. darauf eingegangen wird, ob für diese Gebiete planungsrelevante Tierarten genannt sind, die bei der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. So werden auf S.17 des Artenschutzgutachtens zwar alle Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet und dessen Umfeld genannt, doch wird nicht auf die Schutzziele, Ge- und Verbote dieser Landschaftsschutzgebiete eingegangen. Eine nähere Betrachtung der von der Planänderung unmittelbar betroffenen Schutzgebiete ist daher nachzuholen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.

12. BR Arnsberg - HNB (Schreiben vom 16.01.2023):

Auf S. 9 der Begründung steht, dass laut LEP NRW u. a. ehemals bergbaulich genutzte Flächen für die raumbedeutsame Solarenergienutzung in Frage kommen. Laut S.13 der Begründung ist die Fläche, die für die Solarenergieerzeugung genutzt werden soll 5,2 ha groß. Bergbaulich genutzt wurde den Angaben auf S.9 der Begründung zufolge lediglich ein rund 3,5 ha großer Bereich, der anhand eines Luftbilds aus dem Jahr 2009 ermittelt wurde. Allerdings geht der Planer davon aus, dass der bergbaulich genutzte Bereich noch größer war, da 2009 bereits der Rückbau der Anlagen im Gange war (vgl. Begründung S.9). Hierzu merke ich an, dass auch ältere Luftbilder als das aus dem Jahr 2009 keine größere bergbaulich genutzte Fläche ergeben; zumindest nicht die historischen Luftbilder bei Tim online, die bis zum Zeitraum 1988-1994 zurückgehen (vgl. Abb.). Es kann also aus Sicht der hNB nicht davon ausgegangen werden, dass das gesamte 5,2 ha große Plangebiet ehemals bergbaulich genutzt wurde und eine Inanspruchnahme der über den nachweislich bergbaulich genutzten, Bereich hinausgehenden Fläche erscheint daher auch planungsrechtlich fraglich. Außerdem ist zu beachten, dass Abtragungsgenehmigungen in der Regel eine Rekultivierungspflicht beinhalten und dass die Rekultivierungspflicht meistens auch der naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs dient.

Darüber hinaus teilt die uNB mit, dass im Plangebiet verschiedene Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Projekte liegen. Eingriffe in Kompensationsmaßnahmen sind zu vermeiden. Zur genauen Lage etc. bitte ich Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Sollte dennoch ein Eingriff in Kompensationsmaßnahmen erfolgen, so ist der Eingriff in den Status Quo zu bilanzieren und das so entstehende Kompensationsdefizit des zugeordneten ehemaligen Eingriffs inklusive Time-lag. Die Details wären während des aktuellen Verfahrens zu erarbeiten und den vormaligen Eingriffen formal (im Rahmen der Anpassung der Zulassungsentcheidung) zuzuordnen. Hinweis: Bei Kompensationsmaßnahmen handelt es sich bei Anpflanzungen um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird redaktionell angepasst.

Die gemäß Rekultivierungsplan anzulegenden Wiesen- und Weidenflächen wurden entsprechend umgesetzt. Dieser letzte rechtmäßige Zustand ist im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum nachfolgenden Bebauungsplan als Ausgangssituation zu berücksichtigen.

Die Kompensationsfläche zum Bebauungsplan „Im Tal“ wird im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt und nicht in Anspruch genommen.

12. BR Arnsberg - HNB (Schreiben vom 16.01.2023):

Vor diesem Hintergrund halte ich es im Hinblick auf die Grünlandpflege für bedenklich, dass dem Landwirt, der die Fläche bisher mit Schafen beweidet hat, bereits zum 30.09.2022 gekündigt wurde (vgl. Begründung S.8). Aus demselben Grund halte ich die Aussagen auf S.25 der Begründung, wonach eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung aus wirtschaftlicher Sicht fraglich ist, für fragwürdig. Falls die Vorgabe der extensiven Grünlandnutzung aus dem Rekultivierungsplan oder einer Kompensationsverpflichtung hervorgeht, so hat der für die Rekultivierung bzw. die Kompensation Verantwortliche dafür die Kosten zu übernehmen.

Auf S.17 der Begründung steht, dass für das Plangebiet der Landschaftsplan der Stadt Hallenberg von 2004 vorliegt. Diese Formulierung ist etwas missverständlich, da es so klingt, als hätte die Stadt Hallenberg den Landschaftsplan aufgestellt. Es handelt sich aber um einen Landschaftsplan, den der Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung für das Gebiet der Stadt Hallenberg aufgestellt hat. In der Tabelle 2 auf S.10f. der Begründung steht unter Nr. 7 Buchstabe g), dass die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts nicht betroffen sind. Diese Aussage passt nicht zu den Ausführungen auf S.17 der Begründung, denn dort heißt es, dass das Plangebiet laut Festsetzungskarte des Landschaftsplans Teil des Landschaftsschutzgebietes „Hallenger Hügelland“ (Typ B) ist und, dass in der Entwicklungskarte für den westlichen Teil des Plangebietes (ehemalige Abbaufäche) das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft“ sowie für das restliche Plangebiet das Entwicklungsziel „Erhaltung einer weitgehend nicht bewaldeten Landschaft“ angegeben ist. Aus Sicht der hNB sind die Belange des Landschaftsplans also sehr wohl betroffen und die Angabe in der Tabelle 2 zu ändern.

Auf S.14 der Begründung steht, dass die geplante Anlage keiner Versorgung mit Trinkwasser oder Entsorgung von Schmutzwässern bedarf. Es gibt aber keine Informationen zum Anschluss an das Stromnetz. Wo soll die Leitung für den Abtransport des erzeugten Stromes entlanggeführt werden? Sind hierfür Eingriffe in Schutzgebiete erforderlich?

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Der Anschluss der geplanten PV-Freiflächenanlage an das Stromnetz wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Grundsätzlich sollen die erforderlichen Leistungen innerhalb bestehender Wege und Straßen verlegt werden.

12. BR Arnsberg - HNB (Schreiben vom 16.01.2023):

Auf S.20 der Begründung steht, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden soll und, dass für eine rund 5,2 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage innerorts keine ausreichend großen Flächen zur Verfügung stehen. Diese Argumentation ist nur teilweise nachvollziehbar. Dass innerörtlich keine zusammenhängende, unbebaute 5,2 ha große Fläche zur Verfügung steht ist nachvollziehbar. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sollte aber Folgendes geprüft werden:

- Ist es möglich, innerörtlich statt einer großen Fläche, mehrere kleinere Flächen („Restflächen“, die keiner sinnvollen Bebauung zugeführt werden können) zur Stromerzeugung zu nutzen?
- Gibt es größere Parkplätze, die mit PV-Modulen überdacht werden könnten?
- Gibt es ungenutzte Dachflächen oder Fassaden, die mit PV Modulen ausgestattet werden könnten?

In diesem Zusammenhang weise ich auf die rechtskräftige Bauordnung NRW hin, wonach gemäß § 8 „beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren [ist]“. Außerdem soll ab Januar 2024 eine Solarpflicht für alle gewerblichen Neubauten gelten. Da mir bekannt ist, dass aktuell die 23. FNP-Änderung zur Erweiterung eines Gewerbegebietes läuft, weise ich darauf hin, dass sich hier ggf. Möglichkeiten der PV-Nutzung ergeben bzw. eine entsprechende Pflicht zur PV-Nutzung ggf. bereits besteht. Auf S.25 der Begründung steht die Überschrift Nr. 14. „Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl“. In diesem Kapitel wird aber lediglich auf Gründe eingegangen, die aus Sicht des Verfassers für das Plangebiet sprechen. Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten gibt es bislang nicht und sind entsprechend nachzuholen. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll im Vorlauf zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen (vgl. Begründung S.4). An verschiedenen Stellen in den Unterlagen steht, dass eine detailliertere Betrachtung erst auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen soll.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stadt Hallenberg hat im Vorfeld der Planung entsprechend geprüft, ob andere Standorte für eine PV-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen. Die Entwicklung mehrerer kleiner Flächen ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, da für jeden Standort der entsprechende Anschluss an das Stromnetz hergestellt werden müsste. Zudem ist es günstiger, die PV-Anlage konzentriert an einem Standort vorzunehmen, anstatt eine Vielzahl kleinere Flächen im Stadtgebiet zu verteilen. Dies würde zu einer wesentlich stärkeren Belastung des Orts- und Landschaftsbildes führen.

Die Stadt Hallenberg treibt den Ausbau auf größeren Gewerbedächern aktiv voran. Es ist absehbar, dass in naher Zukunft Gewerbedächer mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Die Freiflächen PV-Anlage auf der ausgewählten Fläche stellt eine Ergänzung dessen dar.

Größere Parkplatzflächen (wie z.B. bei Lebensmittelmärkten oder Gewerbegebieten) sind zwar vorhanden, jedoch in Privatbesitz und stehen somit für eine öffentliche PV-Anlage nicht zur Verfügung.

12. BR Arnsberg - HNB (Schreiben vom 16.01.2023):

- Auf S.22 der Begründung steht, dass aufgrund des fortgeschrittenen Zeitpunkts noch keine ausreichende Erfassung der Biotoptypen erfolgen konnte und, dass eine detaillierte Eingriffsbewertung erst auf Bebauungsplanebene vorgenommen werden kann. Dies ist aus Sicht der HNB äußerst ungünstig, da auf derselben Seite steht, dass das Plangebiet durch extensive Grünlandflächen geprägt wird (vgl. Begründung S.22) und nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, ob es sich um ein gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG geschütztes Biotop handelt. Ich weise darauf hin, dass die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im LINFOS nicht abschließend ist. Daher ist bereits auf FNP-Ebene eine flächendeckende Biotopkartierung zu einem vegetationskundlich geeigneten Zeitpunkt durchzuführen.

- Hinsichtlich der Betroffenheit planungsrelevanter Arten steht auf S.22 der Begründung, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren eine Art-für-Art-Betrachtung für Baumpieper, Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Wiesenpieper und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchzuführen ist. Es werden aber keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

Zwar entspricht die Verschiebung der ASP Stufe II auf Bebauungsplanebene der im Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung“ genannten Vorgehensweise, doch wird auf S.11 desselben Leitfadens empfohlen, bei vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderungen sowie bei parallelen Bauleitplanverfahren zur Beschleunigung der ASP, die ggf. erforderlichen Prüfschritte nach Stufe I bis III möglichst frühzeitig oder parallel durchzuführen (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_10_1_2_22.pdf).

Auf Bebauungsplanebene ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich. Aufgrund der Struktur des Plangebietes und der laut Artenschutzgutachten potenziell betroffenen Arten ist eine Brutvogelkartierung erforderlich.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, bei der lediglich eine Festlegung der geplanten Flächennutzung erfolgt. Erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann auf Grundlage eines entsprechenden Bebauungskonzeptes eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgen.

Bei einem Ortstermin am 07.07.2023 mit Ihnen und den Vertreterinnen der HNB wurde eine grundsätzliche Einigung dahingehend erzielt, dass die Bauleitplanung an diesem Standort fortgeführt werden kann.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine ASP Stufe II sowie eine Brutvogelkartierung wird jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (2024) durchgeführt.

12. BR Arnsberg - HNB (Schreiben vom 16.01.2023):

- Auch eine detaillierte Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll gemäß S.24 der Begründung erst auf Bebauungsplanebene erfolgen. Dass noch keine detaillierteren Informationen vorliegen ist in diesem Fall verwunderlich, da die 28. Flächennutzungsplanänderung zum konkreten Zweck der Solarenergienutzung geplant ist. Auf S.13 der Begründung ist die mögliche Anordnung der PV-Module eingezeichnet. Demnach sollen im gesamten 5,2 ha großen Plangebiet PV-Module errichtet werden. Die Verankerung der aufgeständerten Anlage soll mit Rammprofilen und ohne zusätzliche Betonfundamente geschehen und nur wenige, kleine Fundamente sind für Tor, Umzäunung und Trafostation erforderlich (vgl. Begründung S.13).

Bei Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass die Darstellung der Biotoptypen in Abb. 4 auf S.7 des Artenschutzgutachtens und die Beschreibung des Plangebietes auf derselben Seite Differenzen aufweisen. Laut Abbildung ist der mittlere Bereich Intensivgrünland und lediglich im Nordosten des Plangebietes ist Extensivgrünland vorhanden. In der Beschreibung heißt es hingegen: „Das Plangebiet selbst wird überwiegend geprägt durch extensive Grünlandflächen mit Schafbeweidung im Bereich einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche, die in der Vergangenheit rekultiviert wurde. Hier stehen vereinzelte Sträucher. Zudem schließen sich im Norden daran intensiv genutzte Grünlandflächen an, die nördlich von Ginster eingefasst werden.“ (Artenschutzgutachten S.7). Die Angaben sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abbildung 5 in der Begründung stellt lediglich eine mögliche Anordnung der Solarmodule dar, eine genaue Planung erfolgt jedoch erst auf BPlan-Ebene, wobei die Anordnung die vorhandenen Biotopstrukturen berücksichtigen muss. Auch werden erst im Bebauungsplan Festsetzungen zur max. Höhe, zu Einfriedungen, Wegführung, Standort des Trafohauses etc. getroffen.

Die Angaben im Artenschutzbericht werden überprüft und ggf. angepasst.

12. BR Arnsberg - HNB (Schreiben vom 16.01.2023):

An verschiedenen Stellen steht, dass die Errichtung des Solarparks nicht zu einer vollständigen Überbauung der Grünlandflächen mit Solarmodulen führt und die Grünlandnutzung unter den Modultischen fortgeführt werden kann (z. B. Begründung S.22). Auf S.35 des Artenschutzgutachtens steht, dass „grundsätzlich [...] bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen erhalten [bleiben], sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird.“ Aus Sicht der hNB lässt sich dies nicht so pauschal sagen. Analog zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs, der Auswirkungen auf das Landschaftsbild etc. können solche Aussagen erst fundiert getroffen werden, wenn genauere Informationen zur Gestaltung des Solarparks vorliegen. Auf S.13 der Begründung veranschaulicht eine Abbildung die mögliche Anordnung der Solarmodule. Hier scheinen die Modulreihen sehr dicht zu stehen. Dies ist im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gut, für den ökologischen Wert der Fläche aber wahrscheinlich eher nicht.

Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren und stehe Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine vertiefende Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt auf Bebauungsplanebene.

13. Öffentlichkeit (Schreiben vom 17.01.2023):

Zu der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des ehemaligen Sedi-
mentationsbeckens „Wäsche“ möchten wir eine Stellungnahme abgeben.

Wir wohnen An der Hardt in Hallenberg und die Fläche liegt in der Nähe unserer
Wohngrundstücke. Sie grenzt bei mir, *(Name aus Datenschutzgründen entfernt)*,
nahezu direkt an das Grundstück meines Lebenspartners *(Name aus Datenschutz-
gründen entfernt)* an. Mehrmals in der Woche begehe ich, *(Name aus Datenschutz-
gründen entfernt)*, Wege, die an der Planungsfläche angrenzen bzw. begehe auch
den Rundweg der die ehemalige Fläche des Absetzteiches umrundet und dies zu
jeder Jahreszeit. Die Fläche des ehemaligen Absetzbeckens ist eine kleereiche
Wiese und Weide, aber die umgebenden Flächen sind mageres Grünland, teilweise
vermoost. Die Flächen des Absetzteiches sind im Norden durch einen kleinen Bach-
lauf begrenzt und auf der nordöstlichen Fläche sind zwei Teiche angelegt worden,
wo oft Enten Rast machen, die aber auch von anderen Tieren als Wasserreservoir
genutzt werden. Leider sind sie in den letzten 2 Jahren im Sommer ausgetrocknet,
genauso wie der Bachlauf. Aber die Quelle im Tälchen oberhalb der Teiche lief trotz
der Dürre weiter. Bei den Spaziergängen sieht man neben zahlreichen Hasen und
Rehen sowie Füchsen, im Frühjahr/Sommer bis in den Herbst hinein Feldlerchen
aufsteigen. Am Meisebockweg an der Südostflanke des angrenzenden Laubwaldes
haben artenkundige Freunde aus Münster schon mehrmals eine Schlingnatter ge-
sehen. Im Sommer sind auf der angrenzenden „Silgenwiese“ Insekten aller Art un-
terwegs und der dort vorkommende große Wiesenknopf bietet auch dem Ameisen-
bläuling wertvollen Lebensraum. Das angrenzende Land wird derzeit extensiv durch
Schafbeweidung genutzt. Auf der aufwendig renaturierten Fläche hat sich ein wert-
volles Insektenhabitat entwickelt, was ähnlich der angrenzenden „Silgenwiese“ zu
einem Lebensraum für die Larven des Ameisenbläulings werden kann.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt zunächst die übergeordnete pla-
nungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Im De-
tail wird hier noch nicht entschieden, ob im Rahmen der nachfolgenden verbindli-
chen Bauleitplanung (Bebauungsplan) Wald in Anspruch genommen wird. Dies
hängt maßgeblich von der Detailplanung der einzelnen PV-Module ab, welche aber
erst auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgt. Sollten im Rahmen der verbindli-
chen Bauleitplanung Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt
selbstverständlich eine entsprechende Kompensation (Waldersatz) an anderer
Stelle im Stadtgebiet.

Die vorhandene Kompensationsfläche im Gebiet wird im Flächennutzungsplan ge-
mäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt und nicht
in Anspruch genommen. Die sonstigen schützenswerten Biotope (Graben, Teich)
werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksich-
tigt und ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Die Stadt Hallenberg hat im Vorfeld der Planung entsprechend geprüft, ob andere
Standorte für eine PV-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen. Die Entwicklung
mehrerer kleinere Flächen ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, da für jeden Standort der
entsprechende Anschluss an das Stromnetz hergestellt werden müsste. Zudem ist
es günstiger, die PV-Anlage konzentriert an einem Standort vorzunehmen, anstatt
eine Vielzahl kleinere Flächen im Stadtgebiet zu verteilen. Dies würde zu einer we-
sentlich stärkeren Belastung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Die Stadt Hal-
lenberg treibt den Ausbau auf größeren Gewerbedächern aktiv voran. Es ist abseh-
bar, dass in naher Zukunft Gewerbedächer mit PV-Anlagen ausgestattet werden.
Die Freiflächen PV-Anlage auf der ausgewählten Fläche stellt eine Ergänzung des-
sen dar. Größere Parkplatzflächen (wie z.B. bei Lebensmittelmärkten oder Gewer-
begebieten) sind zwar vorhanden, jedoch in Privatbesitz und stehen somit für eine
öffentliche PV-Anlage nicht zur Verfügung.

13. Öffentlichkeit (Schreiben vom 17.01.2023):

Auf der sich entwickelnden „Silgenwiese“ der Renaturierungsfläche kommt der große Wiesenknopf vor. Er bildet den Lebensraum für die Larven des Ameisenbläulings, den man dort auch im Sommer beobachten kann. Das renaturierte Gelände bietet unserer Meinung nach eine wertvolle Verbindung zu den umgebenden „mageren blütenreichen extensiven Grünlandflächen“. Wir verstehen nicht, dass Sie 6.600 m² Wald-Laubwald abholzen wollen und darauf Photovoltaik „pflanzen“ wollen! Sind nicht genügend Kahlfelder durch die Trockenheit und die Borkenkäfer entstanden? Muss jetzt ohne Not auch Laubwald abgeholzt werden und ein wunderbares Stück Natur vernichtet werden? Wir verstehen das Ansinnen, den Anteil an erneuerbaren Energien im Stadtgebiet zu erhöhen, aber muss dafür eine aufwendig renaturierte Fläche, wo ein Großteil noch nach Norden ausgerichtet ist und auch teilweise intakter Laubwald ist, vernichtet werden? Die ursprüngliche Fläche des Sedimentationsbeckens war noch nicht einmal so groß wie auf dem Luftbild von 2009 eher kleiner als 3,5 ha, nie 5.2 ha. Wir sprechen uns daher gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich und in der vorgesehenen Größe aus. Wir wünschen uns stattdessen, dass ein vollumfängliches Konzept zur Dachflächen-nutzung sowohl der gewerblichen, als auch der kirchlichen, kommunalen und privaten Gebäude erarbeitet wird und alle Möglichkeiten der Förderung ausgeschöpft werden. In den letzten Jahrzehnten sind unseres Wissens auf Grund der Gestaltungssatzung entsprechende Anträge im Bereich der historischen Altstadt von Hallenberg leider abschlägig beschieden worden und damit wurden unseres Erachtens falsche Signale gegeben. Erneuerbare Energien sind schon in der Vergangenheit notwendig gewesen und heute mehr denn je, wurden aber durch solche Beschlüsse wie in Hallenberg blockiert. Es muss nicht erst in einer Energiekrise dem Klimaschutz höchste Priorität gesetzt werden. Jedes Haus, was eine alternative Energie installiert, ist ein Gewinn für den Klimaschutz/Klimawandel. Auf dem Grundstück, wo ich, (*Name aus Datenschutzgründen entfernt*), derzeit wohne, wurde im letzten Jahr ebenfalls eine Photovoltaikanlage angebracht. Dachflächen von Industriebetrieben und private Dächer ohne Photovoltaik sind überall in der Umgebung sichtbar.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Gemäß Abschlussbetriebsplan für die Grube Rudolf (Sedimentationsbecken Liesen) umfasst die max. Ausdehnung des Sedimentationsbeckens einen sehr großen Teil der im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietsfläche:



Die darüber hinaus in Anspruch genommene landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt ca. 1,5 ha. Die Flächeninanspruchnahme ist jedoch erforderlich, da innerhalb der Gesamtfläche (5,2 ha) aus Biotopschutzgründen (Kompensationsfläche, geschützte Biotope, Waldflächen) eine Nutzungseinschränkung vorliegt und ein wirtschaftlicher Betrieb der PV-Freiflächenanlage gewährleistet werden muss. Zudem handelt es sich um Flächen (Böden) mit einem mittleren Ertragspotential.

13. Öffentlichkeit (Schreiben vom 17.01.2023):

Herr Eppner, bitte erhalten Sie das Stück Natur und dem dort sich aufhaltendem Tierkreis den Lebensraum. Industrialisieren Sie bitte nicht noch mehr wertvolle Landschaft, wo es doch auch noch andere Möglichkeiten gibt. Die Natur ist unser Lebensraum und wir müssen alles dafür tun, unsere natürlichen Ressourcen zu erhalten. Daher unser Unverständnis für Ihr Vorhaben, wo Grün- und Waldflächen teilweise vernichtet und in ihrer Kultur gestört werden. Eine Wiese unter einer Photovoltaikanlage ist nicht vergleichbar mit dem, was sich auf weiten Flächen dort entwickelt hat.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird eine Artenschutzprüfung Stufe 2 zusammen mit einer Brutvogelkartierung durchgeführt und die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend berücksichtigt.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist begründet in der erforderlichen Entwicklung einer von fossilen Energieträgern unabhängigen Stromversorgung, der Deckung des steigenden Energiebedarfs (z.B. durch den Ausbau von Wärmepumpen und der Elektromobilität) sowie der CO₂-Einsparung.

Zudem liegen gemäß § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

An der Planung wird somit festgehalten.